

BGE 34 I 412

Bundesgericht (BGE), 1908-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_412

FR: ATF 34 I 412

IT: DTF 34 I 412

Volltext

69. Entscheid vom 2. Juii 1908 in Sachen Zehnder und Mithafte. Art. 15, 19, 10 Ziff. 3. 11 SchKG. Begehren, das die Stellung des Be- treibungsbeamten betrifft. Kompetenz der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Das kantonale Recht ist für die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen allein massgebend. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat nachdem sich aus den Akten ergeben hat: Gegenüber einer abweisenden Schlußnahme der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau vom 8. Mai 1908 und unter Berufung auf die Art. 15-19 SchKG stellen die Rekurrenten Zehnder und Mithafte vor Bundesgericht die Begehren: „1. Es sei grundsätzlich zu erkennen, daß der Betreibungs- beamte von Aarau, neben seiner Stellung als solcher auf dem „Platze Aarau, nicht noch den Beruf als Notar und Geschäfts- agent ausüben, d. h. keine diesbezüglichen Aufträge gegen und „von in Aarau wohnhaften Personen entgegennehmen und be- sorgen darf. „2. Eventuell, es sei dem Betreibungsbeamten von Aarau zu „verbieten, neben seinem Amte noch den Beruf als Geschäfts- agent, d. h. als gewerbsmäßiger Vertreter der Gläubiger aus- „zuüben“ in Erwägung: Die Rekurrenten fechten keine bestimmte Verfügung des Be- treibungsbeamten von Aarau an. Es kann sich also nicht um einen Rekurs im Sinne von Art. 19 SchKG wegen Gesetz- widrigkeit einer solchen Verfügung oder eines sie schützenden kan- tonalen Beschwerdeentscheides handeln. Vielmehr fragt es sich allein, ob das Bundesgericht, veranlaßt durch die Eingabe der Rekurrenten, als Oberaufsichtsbehörde nach Art. 15 SchKG ir- gendwie dagegen einzuschreiten habe, daß, wie behauptet wird, der Betreibungsbeamte von Aarau nebenbei noch den Beruf eines Notars und Geschäftsagenten ausübt. Hierzu liegt aber vom Standpunkt des eidgenössischen Rechtes aus keine Veranlassung vor. Denn dieses überläßt dem kantonalen Rechte, darüber bestimmen, welche Berufe und Nebenbeschäftigungen von den In- habern der Betreibungsämter nicht gleichzeitig ausgeübt werden dürfen. Wenn das Fehlen oder die unrichtige Anwendung solcher Inkompatibilitätsbestimmungen zu Mißständen führen sollte, so könnten nur die zuständigen kantonalen Organe dagegen Abhilfe schaffen. Im besondern kommt hier Art. 10 Ziff. 3 SchKG nicht in Betracht. Er schließt eine solche anderweitige Nebenbe- schäftigung nicht im allgemeinen aus, sondern nur im besondern Falle, wo für den Betreibungsbeamten eine Doppelstellung als Beamter und als Vertreter einer Partei im Betreibungsverfahren sich ergeben würde. Entsprechendes gilt für den Art. 11, sofern überhaupt bei diesem Artikel die Tätigkeit als Notar oder Ge- schäftsagent eine Rolle spielen kann; erkannt: Auf die Eingabe der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.